

## 6. Antrag des Herrn Hans Speyer-Freiburg i. B.:

Die Hauptversammlung wolle die nachstehenden Abänderungsvorschläge für die „Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes“ annehmen und den Ausschuß für das Börsenblatt beauftragen, sie so vorzubereiten, daß sie am 1. Juli 1909 in Kraft treten können.

Zu § 2B, Nichtamtlicher Teil.

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 fallen fort, die andern Ziffern erhalten die Nummern 1—5.

Zu § 2C Anzeigeblatt.

Die bisherige Reihenfolge wird folgendermaßen geändert:

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine usw. usw.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen usw. usw.
3. Künftig erscheinende Bücher.

Anmerkung: Bei „Künftig erscheinenden Büchern“ sollte die Reihenfolge möglichst so eingehalten werden, daß in erster Linie die im Börsenblatte zum ersten Male angezeigten Werke kommen, dann erst Wiederholungen, sodas der Leser sofort weiß, was er in dem Blatte noch nie angezeigt gefunden hat. Auch sollte für diese Rubrik und nur für die erste Anzeige an dieser Stelle eine bestimmte Größe vorgeschrieben werden, wie dies heute schon für die Umschlagseiten der Fall ist. Damit würde auch dem kleinen Verleger die Möglichkeit gegeben, seine Anzeige ohne große Unkosten zur Beachtung zu bringen. Das bisherige Verzeichnis der zum ersten Male angezeigten Werke fällt alsdann entweder ganz fort oder kommt an den Schluß der betreffenden Nummer, damit es beim Ausschreiben der Verlangzetteln einen nochmaligen Überblick über die in der betr. Nummer angezeigten Neuigkeiten gibt.

4. Fertige Bücher.

5. Übersetzungsanzeigen.

6—10. Werden die jetzigen Ziffern 7—12.

11. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen.

12. Gesuche: Verkaufsanträge, Kaufgesuche, Teilhaber-Gesuche und Anträge.

13—15. Wie bisher.

Zu § 9.

Der letzte Satz wird gestrichen, dafür tritt der nachstehende Wortlaut: „Für Wiederholungen von Anzeigen in den Rubriken „Künftig erscheinende Bücher“ und „Fertige Bücher“, die keine oder nur ganz geringe Korrekturen haben und in einer Frist von längstens 14 Tagen noch einmal oder mehrere Male zum Abdruck gelangen sollen, tritt ein Rabatt von 25 % ein. Unter kleinen Korrekturen sind nur solche zu verstehen, die sich auf Änderung des Ausgabetermins beziehen z. B. statt „demnächst erscheint“, „soeben erschienen“ und ähnliches.“

Zu § 13.

Zwischen Absatz 1 und 2 wird eingeschoben:

„Jeder Sprechsaalartikel, der buchhändlerische Einrichtungen von weiterem Interesse in sachlicher Weise bespricht und mit voller Namensunterschrift bei der Redaktion eingeht, ist ohne weiteres aufzunehmen. Auf keinen Fall ist es gestattet, ihn einer anderen Stelle ohne ausdrückliche Genehmigung des Verfassers vorher zur Kenntnis zu bringen.“

Bei der Aufnahmeverweigerung eines Artikels oder Inserates ist dem Einsender unter genauer Angabe der Gründe sofort davon Mitteilung zu machen. Der Ausschuß des Börsenblattes darf nur dann in Aktion treten, wenn sich der zurückgewiesene Teil an ihn wendet.

## 7. Ehrung zweier um den deutschen Buchhandel hochverdienter Männer.

## 8. Neuwahlen:

Es sind zu wählen:

Vorstand: Der erste Schatzmeister an Stelle des Herrn Alfred Voerster-Leipzig; der zweite Schatzmeister an Stelle des Herrn Bernhard Hartmann-Elberfeld; der zweite Schriftführer an Stelle des Herrn Arthur Sellier-München.

Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Max Kretschmann-Magdeburg und Hermann Bauhof-Regensburg.

Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Hellmuth Wollermann-Braunschweig und G. Freyenberg-Berlin.

Verwaltungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Wilhelm Crayen-Leipzig und Theodor Weicher-Leipzig.

Mitglieder der vom Vorstande des Börsenvereins als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine können sowohl bei den Wahlen, als bei allen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen ihre Stimmen auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand